

## Geschäftspartnerinformation – Deponierungsverbot für Gipsabfälle ab 01. Jänner 2026

Sehr geehrte Geschäftspartnerin, sehr geehrter Geschäftspartner!

Wir möchten Sie mit dieser Information rechtzeitig über wichtige gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der **Entsorgung von Gipsabfällen** (Schlüsselnummer SN 31438) informieren, welche **ab 01. Jänner 2026** in Kraft treten und große Auswirkungen mit sich bringen.

Die Deponieverordnung 2008 wurde im Jahr 2021 geändert (BGBl. II Nr. 144 / 2021) und es wurde im § 7 Z 15 ein **Deponierungsverbot** für

- Gipsplatten
- Gips-Wandbauplatten
- faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten) und
- Calciumsulfatestrichabfälle

mit Wirkung **ab dem 01. Jänner 2026** verordnet. D.h. eine Ablagerung der o.a. Gipsabfälle ist ab diesem Zeitpunkt auf österreichischen Deponien - weder als Monocharge noch als Beimischung in gemischten Bauabfällen - nicht mehr zulässig.

Die zweite zentrale Verordnung im Zusammenhang mit dem zukünftigen Umgang mit Gipsabfällen ist die **Recyclinggips-Verordnung** (BGBl. II Nr. 415 / 2024) über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips, welche seit 01.01.2025 in Kraft ist und wo auch in § 4. die **Trennpflicht für Gipsabfälle** (auch für Kleinmengen aus privaten Haushalten!) bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten seit 01.04.2025 geregelt ist.

Gipsabfälle müssen demnach unabhängig von der Menge und dem Verunreinigungsgrad getrennt gesammelt werden. Die Verordnung regelt auch die Herstellung und Qualitätssicherung von Recyclinggips (RC-Gips) sowie das Abfallende bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Ziel dieser Verordnung ist, wertvolle Deponieressourcen zu schonen und das hochwertige Recycling und die Kreislaufführung von Gips durch den Rückbau und die Trennpflicht zu erfüllen und eine hohe Qualität von Recyclinggips sicherzustellen.

Wir ersuchen Sie, diese gesetzlichen Änderungen bei Ihren Bauausführungen **ab 01. Jänner 2026 strikt zu berücksichtigen**, stehen Ihnen bei Rückfragen zur Umsetzung (separate Containerlösungen für Gipsabfälle, Beratung zur Trennung und Lagerung gemäß Verordnung, ...) jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Linz, am 04.11.2025

UWT UMWELTECHNIK GMBH

Grillparzerstraße 32, 4020 Linz  
MAIL [uwt@wibau.at](mailto:uwt@wibau.at)  
TEL +43 732 65 87 29-25  
FAX +43 732 662 610 32  
WEB [www.wibau.at](http://www.wibau.at)

WERK Stahlstraße 6, 4020 Linz  
MAIL [dispo.uwt@wibau.at](mailto:dispo.uwt@wibau.at)  
TEL +43 732 66 00 70  
FAX +43 732 60 91 94  
FB-GERICHT Landesgericht Linz  
FB-NR FN 89946 z

BANKVERBINDUNG  
IBAN AT57 3427 6000 0005 7711  
BIC RZ00AT2L276  
UID-NR ATU 38739503  
GLN-NR 9008390041475